



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rats der
Aufseher
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung (EIOPA)
Westhafenplatz 1
Westhafen Tower 14. Stock
D-60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Brüssel, den 18. Dezember 2015
WW/SS/sn/D(2015)2441 C 2015-0693
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Beurteilungsverfahrens für den Vorsitzenden und den Exekutivdirektor der EIOPA vor dem Ende ihrer jeweiligen fünfjährigen Amtszeit und der Entscheidung über eine Verlängerung der Amtszeit (Fall 2015-0693)

Am 27. August 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDPS“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EIOPA eine Meldung zur Vorabkontrolle des Beurteilungsverfahrens für den Vorsitzenden und den Exekutivdirektor der EIOPA vor dem Ende ihrer jeweiligen fünfjährigen Amtszeit und der Entscheidung über deren Verlängerung. Der EDSB geht davon aus, dass die EIOPA und das Europäische Parlament für die Verlängerung der Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Exekutivdirektors eine Beurteilung erwägen, die der für die Ernennung des Vorsitzenden bzw. Exekutivdirektors ähnlich ist und dem Zweck der „Auswahl und Einstellung“ (Verlängerung der Amtszeit) dient. Diese Vermutung wird durch die Tatsache bestätigt, dass beim EDSB eine Meldung betreffend die Beteiligung des Europäischen Parlaments am Verfahren für die Ernennung und die Verlängerung der Amtszeiten von Vorsitzenden und Exekutivdirektoren der EU-Aufsichtsbehörden eingegangen ist (Fall 2015-1028).

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung bereits angelaufen ist und es sich somit de facto um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt. Die Zweimonatsfrist gilt also nicht, doch wird der Fall nach bestmöglichem Bemühen geprüft.

Die gemeldete Verarbeitung fällt unter die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Mitarbeiterbeurteilung¹ („Leitlinien“). Die vorliegende Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, die von der Standardvorgehensweise abweichen und/oder der Verbesserung bedürfen. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht, von dem er sich bei seiner Arbeit leiten lässt, weist der EDSB jedoch darauf hin, dass *alle* in den Leitlinien formulierten Empfehlungen für die hier zu prüfenden Verarbeitungen gelten.

Beschreibung des Sachverhalts und rechtliche Würdigung

Begründung der Vorabkontrolle

In der Meldung wird auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben b (Bewertung der Persönlichkeit) und d (Verarbeitung, die darauf abzielt, von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen) verwiesen. Der EDSB unterstreicht, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d im vorliegenden Fall nicht von Belang ist, da er auf Verarbeitungen wie schwarze Listen und Einfrieren von Vermögenswerten abhebt². Diese Bestimmung sollte daher aus der Meldung gestrichen werden.

Rechtmäßigkeit

Nach Auffassung der EIOPA ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in Artikel 5 Buchstaben a und d der Verordnung begründet.

Nach Ansicht des EDSB besagt zum einen Artikel 48 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung der EIOPA, dass der Rat der Aufseher die Amtszeit des Vorsitzenden vorbehaltlich der Bestätigung durch das Europäische Parlament einmal verlängern kann. Die Übermittlung des Beurteilungsberichts über den Vorsitzenden ist also gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig.

Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1049/2010 besagt zwar, dass der Exekutivdirektor vom Rat der Aufseher nach Bestätigung durch das Europäische Parlament ernannt wird, doch weist der EDSB darauf hin, dass andererseits Artikel 51 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 lediglich besagt, dass der Rat der Aufseher die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal verlängern kann. Das Europäische Parlament hat entsprechend seine Bestätigung der Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors verlangt. Der Meldung ist zu entnehmen, dass der Beurteilungsbericht über den Exekutivdirektor mit dessen eindeutiger Einwilligung an das Europäische Parlament übermittelt werden könnte. Nach Auffassung der EIOPA ist Artikel 5 Buchstabe d die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Exekutivdirektors an das Parlament. Der EDSB vertritt hingegen die Ansicht, dass die Einwilligung der betroffenen Person keine geeignete Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist. Die Übermittlung des Beurteilungsberichts ist erforderlich, damit das Parlament überprüfen kann, ob der derzeitige Vorsitzende bzw. Exekutivdirektor eine Verlängerung der Amtszeit verdient oder ob stattdessen ein offenes Auswahlverfahren durchgeführt werden muss. Die Übermittlung ist daher gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig.

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB.

² Ein Beispiel für Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d sind Ausschlussdatenbanken: Steht eine Person auf der Ausschlussliste, stellt sich ihre Lage schlechter dar (da sie nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen darf), als wenn es die Ausschlussdatenbank nicht gäbe. Daher findet Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d auf solche Datenbanken Anwendung. Siehe die Fälle 2010-0426 und 2009-0681.

Die EIOPA sollte daher den Verweis auf Artikel 5 Buchstabe d aus Meldung und Datenschutzerklärung entfernen.

Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

In Meldung und Datenschutzerklärung werden keine konkreten Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten erwähnt.

Die EIOPA sollte die Meldung durch eine detailliertere Beschreibung des Beurteilungsberichts (Selbstbeurteilung, vorgeschlagener Beurteilungsbericht des Verwaltungsrats und abschließender Beurteilungsbericht) und einen Hinweis auf die Beratungen des Verwaltungsrats in nicht öffentlichen Beurteilungssitzungen ergänzen.

Auskunftsrecht

Den beurteilten Personen (Vorsitzender und Exekutivdirektor) sollte die Möglichkeit zur Ausübung ihres Rechts auf Auskunft über die Beratungen nicht nur des Rats der Aufseher, sondern auch des Verwaltungsrats eingeräumt werden. Natürlich darf weder über die vergleichenden Ergebnisse der anderen beurteilten Person noch über die Einzelmeinungen der Mitglieder des Verwaltungsrats Auskunft erteilt werden, wenn durch eine solche Auskunft die Rechte anderer Personen beeinträchtigt werden (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung).

Der EDSB empfiehlt der EIOPA daher, den beurteilten Personen die Möglichkeit zu geben, Einblick in ihre personenbezogenen Daten betreffend die Beratungen des Verwaltungsrats zu nehmen. Dies sollte in der Meldung zum Ausdruck gebracht werden.

Information der betroffenen Personen

Mit Blick auf die Artikel 11 und 12 der Verordnung sollte die EIOPA folgende Angaben in die Datenschutzerklärung aufnehmen:

i) Kategorien betroffener Daten

Die EIOPA sollte, wie vorstehend erläutert, alle Kategorien verarbeiteter Daten eindeutig angeben.

ii) Empfänger

Die EIOPA sollte die zuständigen Mitarbeiter der HR- und der Rechtsabteilung in die Liste der Empfänger aufnehmen und konkret die von ihnen empfangenen Daten nennen.

iii) Auskunftsrecht

Die EIOPA sollte angeben, dass die beiden beurteilten Personen die Möglichkeit haben, über den stellvertretenden Vorsitzenden oder die Rechtsabteilung Informationen über die Beratungen während der Beratungssitzungen des Rats der Aufseher formell zu beantragen. Ferner ist ihnen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Beratungen des Verwaltungsrats zu erteilen.

Als bewährte Verfahrensweise empfehlen wir der EIOPA ferner den Hinweis in der Datenschutzerklärung, dass die beiden beurteilten Personen Einsicht in ihren jeweiligen

Beurteilungsbericht des Verwaltungsrats nehmen können, bevor dieser dem Rat der Aufseher zur endgültigen Genehmigung vorgelegt wird.

Abschluss der Meldung

Aus Gründen der Fairness und Transparenz sollte die Meldung alle relevanten und erforderlichen Informationen über die Verarbeitung enthalten.

Die EIOPA sollte die Meldung mit den dem EDSB übermittelten Zusatzinformationen vervollständigen, damit Klarheit bezüglich der automatisierten Verarbeitung, der Medien für die Datenspeicherung und der im Hinblick auf die Verarbeitung zu ergreifenden Sicherheitsvorkehrungen gegeben ist.

Schlussfolgerung

Aufgrund der vorgelegten Informationen hat der EDSB keinen Grund zu der Annahme, dass das Verfahren gegen die Verordnung verstößt.

In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EIOPA dafür Sorge tragen wird, dass alle vorgenannten Empfehlungen ordnungsgemäß gemäß der Verordnung umgesetzt werden.

Wir haben daher beschlossen, **den Fall 2015-0685 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung